

# Vertrag zur Auftragsverarbeitung

im Sinne des Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Zwischen

*[Nach dem online Abschluss des Vertrags wird Ihre Firmenanschrift hier eingefügt]*

**Verantwortlicher - nachfolgend Auftraggeber genannt -**

und

JT3 Software GmbH  
Rieslingstrasse 23  
65343 Eltville am Rhein  
Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Wiesbaden, Deutschland  
Registernummer: HRB 35081  
Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Deutschland

**Auftragsverarbeiter - nachfolgend Auftragnehmer genannt -**

wird Folgendes festgelegt:

## § 1 Präambel

Dieser Vertrag regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## § 2 Gegenstand der Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der Bereitstellung und des Betriebs einer über das Internet nutzbaren Software-Lösung zur Terminverwaltung (im folgenden "Software" bezeichnet). Die Software ermöglicht insbesondere die Erfassung, Speicherung, Bearbeitung, Verwaltung, Auswertung und Dokumentation von

Kundenterminen.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Software dem Auftraggeber zur Nutzung bereit und betreibt diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Nutzung der Software sowie die Entscheidung über Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber in eigener Verantwortung.

(3) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Software sowie einzelne Funktionen, Module und technische Komponenten jederzeit weiterzuentwickeln, anzupassen, zu ergänzen, auszutauschen oder einzustellen. Der Auftraggeber erklärt sich mit solchen Änderungen einverstanden, sofern die wesentlichen vertraglichen Hauptfunktionen der Software insgesamt erhalten bleiben. Dies ermöglicht dem Auftragnehmer, die Software kontinuierlich weiterzuentwickeln, zu optimieren und an technische sowie nutzerbezogene Anforderungen anzupassen.

## **§ 3 Dauer der Auftragsverarbeitung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig verlieren alle zuvor zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder Auftragsdatenverarbeitung ihre Wirksamkeit und werden vollständig durch diesen Vertrag ersetzt.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Löscht der Auftraggeber sämtliche Nutzerkonten sowie die in der Software gespeicherten Daten, gilt dies zugleich als Erklärung der Beendigung dieses Vertrags zum Zeitpunkt der vollständigen Löschung.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 4 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

### **3.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zum Zweck der Bereitstellung, des Betriebs sowie der technischen Verwaltung der Software. Hierzu gehören insbesondere das Hosting, die Speicherung, die Organisation, die Bereitstellung der Softwarefunktionen sowie die Sicherstellung der technischen Nutzbarkeit der Software.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Dies umfasst im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO insbesondere das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder sonstige Bereitstellung, Abgleichen oder Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten von Daten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten insoweit zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der vertraglich

vereinbarten Leistungen erforderlich ist, insbesondere im Rahmen von Betrieb, Support und Fehlerbehebung.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Übermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

### **3.2 Art der Daten**

(1) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere folgende Datenarten und -kategorien:

- Termini und damit verbundene Informationen im Rahmen der vom Auftraggeber genutzten Funktionen (z. B. Kundendaten wie Name, E-Mail-Adresse, Terminzeitpunkt und -dauer sowie weitere vom Auftraggeber eingegebene Termin- und Organisationsdaten)
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse)
- Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, geschäftliche Anschrift)

(2) Die Software kann im Rahmen von Weiterentwicklungen um zusätzliche Funktionen erweitert werden, die die Verarbeitung weiterer Datenarten ermöglichen. Die tatsächliche Verarbeitung personenbezogener Daten dieser zusätzlichen Datenarten erfolgt ausschließlich durch Eingabe und Nutzung durch den Auftraggeber im Rahmen der jeweils bereitgestellten Funktionen. Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich, ob und welche Daten in die Software eingegeben und dort verarbeitet werden.

### **3.3 Kategorien betroffener Personen**

(1) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere:

- Nutzer der Software (z. B. Mitarbeiter oder Kunden des Auftraggebers)
- Personen, die selbständig Termine über die Software buchen und hierbei eigene personenbezogene Daten eingeben
- Personen, für die der Auftraggeber ein Nutzerkonto in der Software erstellt und deren personenbezogene Daten der Auftraggeber verarbeitet
- Personen, für die der Auftraggeber Termine über die Software erstellt und deren personenbezogene Daten im Rahmen der Terminverwaltung verarbeitet werden

(2) Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können zusätzliche Funktionen bereitgestellt werden, die die Verarbeitung weiterer Kategorien betroffener Personen ermöglichen. Die tatsächliche Verarbeitung personenbezogener Daten weiterer Kategorien erfolgt ausschließlich durch die Nutzung der jeweiligen Funktionen durch den Auftraggeber im Rahmen seiner Verantwortlichkeit. Der Auftraggeber entscheidet eigenständig über Art und Umfang der Nutzung der Software sowie darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

## § 5 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und somit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einschließlich der Bereitstellung der Daten an den Auftragnehmer, verantwortlich.

(2) Weisungen des Auftraggebers werden in Textform oder in einem elektronischen Format an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle erteilt, geändert, ergänzt oder ersetzt (Einzelweisung). Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Auftragnehmer und Auftraggeber haften gegenüber betroffenen Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 82 DSGVO.

## § 6 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zu einer abweichenden Verarbeitung verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen geltende datenschutzrechtliche oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Umsetzung der betroffenen Weisung auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt, geändert oder aufgehoben wird.

(2) Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht und ein angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet. Er trifft hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind in einem elektronisch bereitgestellten Dokumentationssystem dokumentiert. Die jeweils aktuelle Fassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist für den Auftraggeber jederzeit auf der Webseite <https://terminarena.de/dpa/doc> abrufbar. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm diese Maßnahmen in ihrer jeweils aktuellen Fassung bekannt sind und jederzeit zur Kenntnisnahme zur Verfügung stehen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und können fortlaufend weiterentwickelt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestehende Maßnahmen anzupassen oder durch gleichwertige oder wirksamere Maßnahmen zu ersetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass das gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche Schutzniveau jederzeit eingehalten wird.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden sowie bei der Bearbeitung von Anfragen, Ansprüchen oder Verfahren im Zusammenhang mit der

Auftragsverarbeitung. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Auskünften und Unterlagen, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung erforderlich sind.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers befassten Personen die Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten, sofern sie nicht gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf der Webseite <https://terminarena.de/dpa/doc> ein jederzeit abrufbares Muster der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung zur Verfügung, die den entsprechenden Personen auferlegt wurde.

(7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 36 Stunden nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

(8) Werden beim Auftragnehmer Gegenstände, Daten oder sonstige dem Auftraggeber zuzuordnende Ressourcen durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch vergleichbare Ereignisse gefährdet, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

(9) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO implementiert und angewendet wird.

(10) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht personenbezogene Daten auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern diese Maßnahmen nicht durch den Auftraggeber selbst innerhalb der Software durchgeführt werden können. Ist eine Löschung oder Berichtigung nicht möglich, schränkt der Auftragnehmer die Verarbeitung der betroffenen Daten ein.

Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung oder auf gesonderte Weisung des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer personenbezogene Daten sowie vorhandene Datenträger heraus oder vernichtet diese datenschutzkonform, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(11) Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung löscht oder gibt der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers heraus, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Datenträger und sonstige Materialien werden datenschutzkonform vernichtet, soweit keine Rückgabe erfolgt oder gesetzlich erforderlich ist.

(12) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen und zumutbaren Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Sicherheitsmaßnahmen, Datenschutzverletzungen sowie Datenschutz-Folgenabschätzungen.

## **§ 7 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig über ihm bekannt werdende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Software oder der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Wird der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung von einer betroffenen Person auf Grundlage von Art. 82 DSGVO in Anspruch genommen, unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Prüfung, Abwehr und Bearbeitung der geltend gemachten Ansprüche.

(3) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehenden Datenschutz- und Sicherheitsfragen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Kontaktdaten dieses Ansprechpartners aktuell gehalten und dem Auftragnehmer unverzüglich bei Änderungen mitgeteilt werden.

## **§ 8 Anfragen betroffener Personen**

(1) Der Auftragnehmer leitet Anfragen betroffener Personen gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung zugehen, unverzüglich an den Auftraggeber weiter und verweist die betroffene Person an diesen, sofern eine Zuordnung möglich ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Bearbeitung der Anfrage.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Erfüllung von Pflichten gegenüber betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Fehler bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen, soweit diese auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen oder der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.

## **§ 9 Nachweismöglichkeiten**

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer nach vorheriger Ankündigung und mit angemessener Frist, die Überprüfung der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten datenschutzrechtlichen Pflichten sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Kontrollen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten und unter angemessener Berücksichtigung der Betriebsabläufe sowie der Vertraulichkeit und Sicherheit der beim Auftragnehmer verarbeiteten Daten. Der Auftragnehmer unterstützt derartige Kontrollen im erforderlichen und zumutbaren Umfang.

(2) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich einzelfallbezogene Auskünfte im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung und unterstützt den Auftraggeber bei

Kontrollen im erforderlichen und zumutbaren Umfang. Der Auftragnehmer weist die Einhaltung der vertraglich vereinbarten sowie der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen durch geeignete Nachweise, insbesondere Dokumentationen oder Prüfberichte nach.

## **§ 10 Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)**

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) im Sinne des Art. 28 DSGVO einzusetzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Einsatz oder die Änderung eines Unterauftragnehmers mit angemessener Frist in Textform an,
- b) der Auftraggeber keinen Einspruch in Textform innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der beabsichtigten Verarbeitung durch den Unterauftragnehmer erhebt, und
- c) mit dem Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO geschlossen wird.

Erhebt der Auftraggeber innerhalb der Frist keinen Einspruch, gilt die Zustimmung zur Beauftragung des jeweiligen Unterauftragnehmers als erteilt.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite <https://terminarena.de/dpa/doc> zur Verfügung.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten des Auftraggebers an Unterauftragnehmer sowie deren Einsatz zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 10 dieses Vertrages. Der Unterauftragnehmer ist nicht berechtigt, weitere Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragsverarbeiter) ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers in Textform zu beauftragen.

(4) Unterauftragnehmer dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt.

(5) Nicht als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Regelung gelten solche Leistungen Dritter, die der Auftragnehmer lediglich als Nebenleistungen zur Unterstützung der Durchführung der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt und bei denen keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Telekommunikationsdienstleistungen (soweit keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt), Post- und Kurierdienste, Reinigungsleistungen sowie Prüfungs- und Beratungsleistungen, etwa im Rahmen der Buchführung oder des Jahresabschlusses.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch bei der Inanspruchnahme solcher Nebenleistungen durch geeignete vertragliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Vertragsbestandteile sowie etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Im Zweifel ist eine Information bis zu einer Freigabe in Textform durch die offenlegende Partei als vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB in Bezug auf personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie etwaige Datenträger, auf denen diese gespeichert sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.
- (6) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **§ 12 Kontaktstelle für Datenschutzanfragen**

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass Anfragen zum Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unverzüglich bearbeitet werden können. Als zentrale Kontaktstelle für sämtliche datenschutzrechtlichen Anliegen stellt der Auftragsverarbeiter die E-Mail-Adresse `privacy@XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX` zur Verfügung. Über diese Adresse können insbesondere Anfragen im Zusammenhang mit der DSGVO entgegengenommen und bearbeitet werden.